

MERKBLATT

ZUR EINBÜRGERUNG VON AUSLÄNDISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN

Bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Geuensee sind folgende Punkte zu beachten (gültig ab 1. Januar 2018):

1. VORAUSSETZUNGEN

- Die gesuchstellende Person muss die Niederlassungsbewilligung (C) besitzen und bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen
- In den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung muss die gesuchstellende Person während insgesamt dreier Jahre in Geuensee gelebt haben, wobei unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in Geuensee.
- Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während welcher die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Die gesuchstellende Person muss in Geuensee erfolgreich integriert sein (Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektieren der Werte der Bundesverfassung, Fähigkeit sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, Förderung und Unterstützung der Integration des Ehemannes oder der Ehefrau, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird).
- Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen im Referenzniveau A2 nachweisen.
- Weiter muss die gesuchstellende Person mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein.
- Sie darf keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

2. BEZUG GESUCHSFORMULAR/ AUFNAHME IM SCHWEIZERISCHEN PERSONENSTANDSREGISTER

Die gesuchstellende Person bezieht das Gesuchsformular bei der Gemeindeverwaltung Geuensee. Darin enthalten sind die Informationen, welche Unterlagen eingereicht werden müssen. Gleichzeitig wird die gesuchstellende Person an das Regionale Zivilstandsamt zwecks Aufnahme im Schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) verwiesen. Das Zivilstandsamt berät die gesuchstellende Person, welche ausländischen Zivilstandsdokumente für eine Aufnahme im Schweizerischen Personenstandsregister eingereicht werden müssen. Nach erfolgter Aufnahme stellt das Zivilstandsamt der gesuchstellenden Person den nötigen Auszug aus.

3. GESUCHSEINREICHUNG

Die gesuchstellende Person hat der Gemeindeverwaltung Geuensee die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Gesuchsformular
- Je nach Zivilstand ist folgender Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Infostar) einzureichen:

<input type="checkbox"/> Kinderlose Einzelperson	<input type="checkbox"/> Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige (Formular 7.13)
<input type="checkbox"/> Verheiratete Person	<input type="checkbox"/> Familienausweis (Formular 7.4)
<input type="checkbox"/> Eingetragene Partnerschaft	<input type="checkbox"/> Partnerschaftsausweis (Formular 7.12)
<input type="checkbox"/> Einzelperson mit Kindern	<input type="checkbox"/> Ausweis über den registrierten Familienstand (Formular 7.3)

- Auszug/Auszüge aus dem Betreibungsregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahren *
- Auszug/Auszüge aus dem Zentralstrafregister in Bern für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre *
- Wohnsitzbestätigungen für jede Person für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz, ohne diejenige von Geuensee
- Sprachnachweis
- Kopie des gültigen Passes für jede gesuchstellende Person
- Kopie der aktuellen Niederlassungsbewilligung für jede gesuchstellende Person
- Lebenslauf/Lebensläufe (siehe Merkblatt) und Arbeitszeugnis/se aktuelle/r Arbeitgeber/in *
- Bestätigung Beachten Rechtsordnung
- Formular Einverständniserklärung Publikation

* **Diese Dokumente dürfen nicht älter als 6 Monate sein.**

4. EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

- Das Gesuch ist mit den vollständigen Unterlagen an die Gemeindeverwaltung Geuensee einzureichen, wo dieses geprüft wird.
- Es werden Referenzauskünfte sowie Auskünfte bei der Einwohnerkontrolle und der Gemeindebuchhaltung eingeholt.
- Veröffentlichung des Gesuchs in der Dorfzeitung Geuenseher, im öffentlichen Anschlagkasten sowie auf der Webseite der Gemeinde Geuensee.
- Die Gemeinde Geuensee holt den Bericht bei der Kantonspolizei und den Bericht beim Amt für Migration ein und verfasst nach vorgehender Befragung der Einbürgerungswilligen den Einbürgerungsbericht zuhanden der Bürgerrechtskommission.
- Die gesuchstellende Person unterzeichnet eine Erklärung zur Beachtung der Rechtsordnung.
- Die gesuchstellende Person wird für ein Erstgespräch von zwei Personen der Bürgerrechtskommission zu Hause besucht.
- Die gesuchstellende Person wird zu einem Einbürgerungsgespräch mit der gesamten Bürgerrechtskommission eingeladen.
- Die Bürgerrechtskommission hat ab 01.01.2022 die Entscheidungskompetenz und entscheidet abschliessend über die Zusage, Ablehnung oder Sistierung eines Einbürgerungsgesuches.
- Bei einem positiven Entscheid wird das Gesuch zusammen mit sämtlichen Unterlagen und der Bürgerrechtszusicherung an die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet.
- Die Abteilung Gemeinden holt anschliessend die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Staatssekretariat für Migration ein.
- Sobald die Einbürgerungsbewilligung vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement Luzern das Kantonsbürgerrecht. Der/die Eingebürgerte erhält eine Einbürgerungsurkunde.

Wichtig: Es muss mit einer Verfahrensdauer von zwei Jahren gerechnet werden.

5. DOPPELBÜRGERRECHTE

Nach schweizerischem Recht ist es möglich, mehr als eine Staatsbürgerschaft zu besitzen. Es liegt an der gesuchstellenden Person die jeweilige Rechtssituation des Ursprungslandes abzuklären.

6. KOSTEN

Für die Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs wird eine Gebühr erhoben, welche vor dem Erstgespräch zu bezahlen ist. Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche werden pro Gesuch folgende Gebühren erhoben:

Ehepaare/Familien	Fr. 1'800.00
Einzelperson	Fr. 1'500.00
Kosten für Dossiersistierung	Fr. 450.00

7. INFORMATIONEN ZUM SPRACHNACHWEIS

Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen im Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen GER nachweisen.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt
- b. Während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- c. Eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- d. Über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

30.12.2021/HL